Landwirtschaftskammer Oberösterreich

Schule am Bauernhof - Haftungsfragen

Kurzüberblick über wesentliche Bestimmungen

Rechtsabteilung
Stand: 2019-04

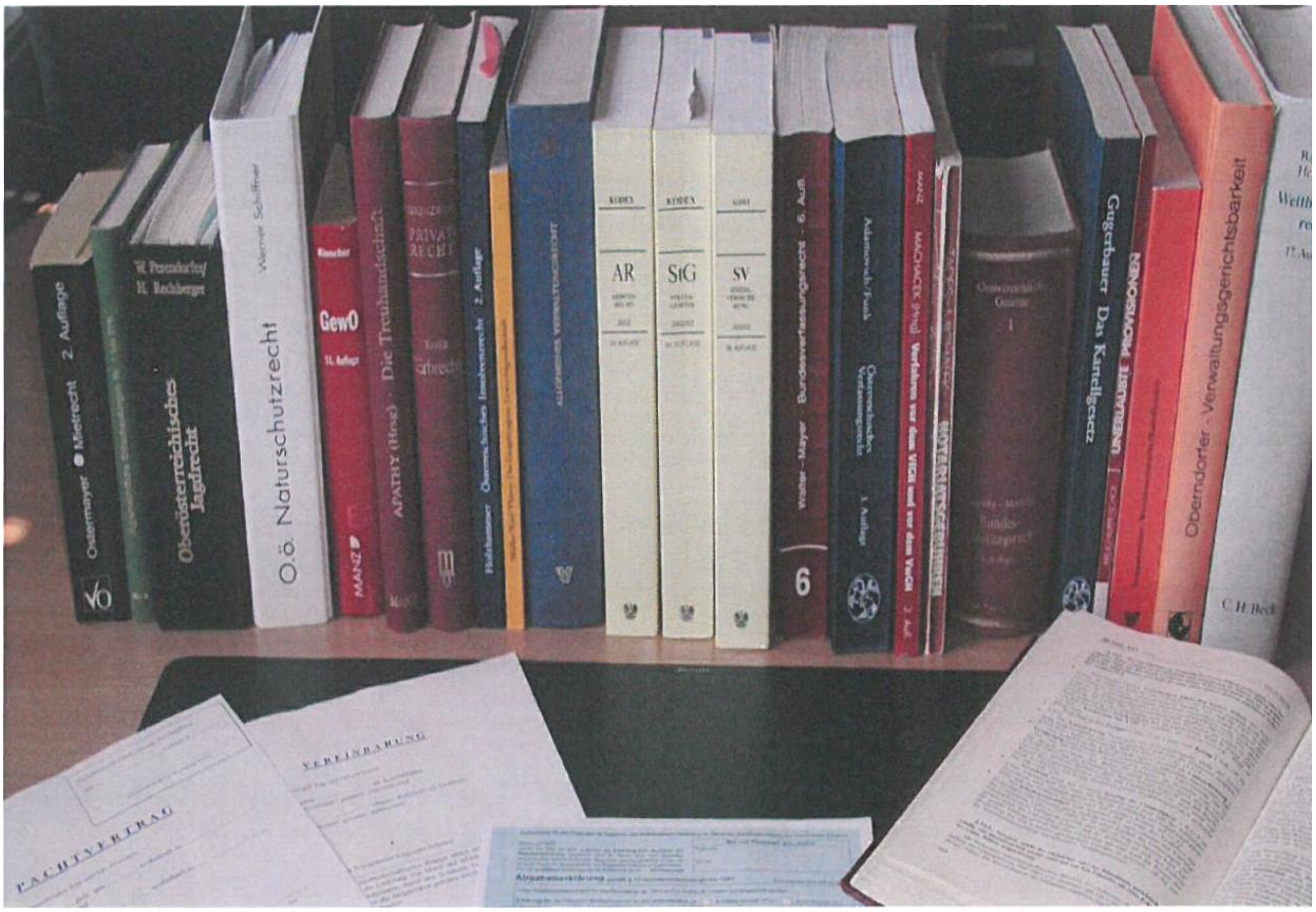

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 2
Herausgeber 2
Rechtsbereiche 3
Aufsichtspflicht und Minderjährige 3
Schule am Bauernhof 6

Vorwort

Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit sind die verwendeten Begriffe, Bezeichnungen und Funktionstitel zum Teil nur in einer geschlechtsspezifischen Formulierung ausgeführt. Selbstverständlich richten sich die Formulierungen jedoch an Frauen und Männer gleichermaßen.

Darüber hinaus wird festgehalten, dass Bestimmungen betreffend Ehe und Ehepartner gleichermaßen auch für eingetragene Partner gelten.

Herausgeber

Landwirtschaftskammer OÖ

Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Rechtsabteilung: 050 6902 1290

abt-re@lk-ooe.at

Ohne Gewähr, unter Ausschluss der Haftung. Alle Rechte vorbehalten.

Rechtsbereiche

In welchen Bereichen können überhaupt Haftungsfragen auftreten:

- Aufsichtspflicht gegenüber minderjährigen Kindern
- Verkehrssicherungspflicht (bei Gefahrenquellen)
- Schadenersatz/Haftung
- Tierhalterhaftung/Wegehalterhaftung
- Haftung für Bauwerke
- Versicherung
- Aufsichtspflicht gegenüber minderjährigen Kindern

Aufsichtspflicht und Minderjährige

Um einen guten rechtlichen Hintergrund zu haben, sollte zuerst geklärt werden, was die Begriffe Rechts- und Handlungsfähigkeit bzw. Geschäfts- und Deliktsfähigkeit bedeuten.

Die **Rechtsfähigkeit** von uns Menschen beginnt in der Regel mit der vollendeten **Geburt** (Ausnahme: Erbrecht des ungeborenen Kindes) und endet mit unserem **Tod**.

Juristischen Personen wird die Rechtsfähigkeit kraft Gesetzes nach bestimmten Voraussetzungen eingeräumt.

Die **Handlungsfähigkeit** drückt die Fähigkeit aus, durch eigenes Verhalten **Rechte und Pflichten zu begründen**. Diese Fähigkeit besteht nicht bereits bei der Geburt, sondern wird von der Rechtsordnung zuerkannt — und zwar nur jenen Personen, die in vernünftiger und sachgerechter Weise ihre Angelegenheiten selbst regeln können. In der Regel wird davon ausgegangen, dass die geistige Reife typischerweise mit zunehmendem Alter steigt.

Der **Geisteszustand** spielt aber die zentrale Rolle, weshalb es auch erwachsene Personen gibt, deren Geschäftsfähigkeit nur begrenzt oder gar nicht gegeben ist.

Das ABGB kennt **vier relevante Altersstufen** die, je nachdem um welche „Unterform" der Handlungsfähigkeit es sich handelt, unterschiedlich beurteilt werden.

Die Geschäftsfähigkeit = Die Fähigkeit sich selbst durch eigenes rechtsgeschäftliches Handeln zu berechtigen oder zu verpflichten.

- < 7 Jahre: Vollkommen geschäftsunfähig; Ausnahme ist hier der sogenannte „Wurstsemmel-Paragraph", der besagt, dass ein Kind geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens vornehmen kann (Kauf einer Wurstsemmel). Das Rechtsgeschäft wird rückwirkend wirksam, sobald das Kind seine Pflicht daraus erfüllt (Zahlung des Kaufpreises)

- 7 - 14 Jahre: Beschränkt geschäftsfähig - „Unmündige Minderjährige"; Kinder in diesem Alter können selbstständig Besitz erwerben, bloß zu ihrem Vorteil gemachte Versprechen annehmen und sie können bestehende Verpflichtungen selbst erfüllen (mit schuldbefreiender Wirkung). Geschäfte, die es ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abschließt, sind schwebend unwirksam und können somit nach erfolgter Zustimmung Gültigkeit erlangen.

- 14 - 18 Jahre: Grundsätzlich beschränkt, aber erweiterte Geschäftsfähigkeit - „Mündige Minderjährige"; die Minderjährigen können sich selbst zu Dienstleistungen (außer Lehrvertrag) verpflichten, über ihr Einkommen frei verfügen, können ein Testament machen und im Pflegschaftsverfahren selbst auftreten.

- 18 Jahre: Voll geschäftsfähig - „Volljährige" — die Obsorgepflicht der Eltern erlischt.

Die Deliktsfähigkeit = Die Fähigkeit aus eigenem rechtswidrigen Verhalten schadenersatzpflichtig zu werden.

Diese wird grundsätzlich mit **Vollendung des 14. Lebensjahres** erreicht. Davor sind unter bestimmten Voraussetzungen die Aufsichtspersonen verantwortlich und können zur Haftung herangezogen werden.

Wer kann nun überhaupt von einer **Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen** betroffen sein?

In erster Linie (gemäß Gesetz) sind **die Eltern zur Obsorge** verpflichtet — in der Regel jedenfalls die Mutter, ansonsten beide Elternteile.

Die Erziehungspflicht der Eltern umfasst neben der Pflicht die Kinder zu schützen, eben auch die Beaufsichtigung der Kinder mit dem Ziel, Beschädigungen dritter Personen durch die Kinder hintanzuhalten.

Natürlich ist das Maß der Beaufsichtigung nicht immer dasselbe, sondern hängt mit dem **Alter** der Kinder zusammen, ihrer **Persönlichkeit**, ihrer **geistigen Entwicklung** und der **Umgebung**, in der man sie beaufsichtigt (Gefahrenquellen).

Die Aufsichtspflicht endet auch nicht entgegen einer viel vertretenen Meinung mit dem Erreichen des 14. Lebensjahres. Sie schwächt zwar ab, bleibt aber jedenfalls in dem Umfang bestehen, als dass verhindert werden soll, dass Dritte Schäden infolge eines vorhersehbaren, schuldhaften, rechtswidrigen Verhaltens des (mündigen) Minderjährigen erleiden!

Was bedeutet die Aufsichtspflicht für die Eltern bzw. der Personen, an die die Aufsicht übertragen wird?

Eine vollumfängliche Kontrolle und totale Beaufsichtigung ist nicht möglich und auch nicht zielführend. Vielmehr wird der Maßstab so angelegt, dass von einem Bild verständiger Eltern ausgegangen wird, die nach **vernünftigen Maßstäben** Handlungen setzen — wie sie auch ein verständiger Beobachter gesetzt hätte — um Schädigungen der Kinder/durch die Kinder zu verhindern.

Darüber hinaus haften Eltern nur bei **schuldhafter Verletzung** ihrer gesetzlichen, vertraglichen oder faktischen Aufsichtspflicht! Die Gerichte würdigen dabei auch noch die persönlichen Verhältnisse der Eltern und die geistige Einsichtsfähigkeit der Kinder.

Die Beaufsichtigung muss aber nicht immer durch die Eltern erfolgen, sondern kann **auch „Dritten" übertragen** werden.

Eine solche **„anvertraute" Aufsicht** kommt in der Praxis ganz häufig vor, zum Beispiel bei Tagesmüttern, Stiefeltern, Patchworkfamilien, Großeltern, netten Nachbarn, Kindergärtnerinnen, Lehrern etc. (**sämtliche Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet**)!

Dabei gibt es aber wieder drei unterschiedliche Formen des „Anvertrauens", und zwar basierend auf einem Vertrag, oder durch „Übergabe"

- **Gesetzliche Form**: Schule, Hort, Kindergarten

- **Vertragliche Form**: Die Vertragsparteien haben einen Rechtsfolgewillen, dass die Durchführung der Aufsicht während eines festgesetzten Zeitraumes verbindlich — und in der Regel entgeltlich — erfolgt!
  Beispiel: Au-Pair, Ferienlager,....

- **Faktische Form:** Das aufsichtsbedürftige Kind wurde von den Eltern „übergeben" und hat es die Person auch tatsächlich übernommen!
  Beispiel: Stiefeltern, Großeltern, Kinderfeste, Nachbarn,.....

Beginn der Aufsichtspflicht

- Übergabe vom Aufsichtspflichtigen an den Aufsichtsführenden
- Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung (beispielsweise laut Öffnungszeiten, etc.)

Ende der Aufsichtspflicht

- Übergabe vom Aufsichtsführenden an den Aufsichtspflichtigen
- Berechtigtes Verlassen des Kindes

Inhalt der Aufsichtspflicht

- Erkundigungspflicht = Krankheiten, Charakter, örtliche Gegebenheiten, Kontaktmöglichkeit zum Obsorgeberechtigten
- Anleitungs- und Warnpflicht = Ausschalten von Gefahren, altersgerechte Hinweise

- Kontrollpflicht = vergewissern, dass Hinweise verstanden wurden, vom Alter abhängig
- bis 6 Jahre: grundsätzlich durchgehende Beaufsichtigung (Blick- und Hörweite)
- 6 - 10 Jahre: bereits ein bis zwei Stunden auch ohne direkte Aufsicht, aber immer Kenntnis vom Aufenthaltsort des Kindes
- 10 - 14 Jahre: tagsüber durchgehend unbeaufsichtigt möglich, aber genaue Vereinbarung über „nach Hause kommen"
- ab 14 Jahre: Jugendschutzbestimmungen
- Eingreifpflicht = Ermahnen und eingreifen

Beim Anvertrauen der Aufsichtspflicht haben die Eltern zwar in dem Sinne keine Haftung mehr wegen Verletzung ihrer Aufsichtspflicht - in der Regel haftet die beaufsichtigende Person - aber sie haben dennoch eine gewisse Verantwortung, was die Auswahl der beaufsichtigenden Personen betrifft. Sie kann also ein **Auswahl- bzw. Überwachungsverschulden** treffen. Es dürfen nur jene Personen ausgewählt werden, die auch ein verständiger Beobachter in dieser Situation ausgewählt hätte, bzw. solche, bei denen aufgrund ihrer Ausbildung davon ausgegangen werden kann, dass sie diese Verantwortung übernehmen können.

Schule am Bauernhof

Nach dieser kurzen allgemeinen Erklärung soll nun die Aktion „Schule am Bauernhof' beleuchtet werden.

Hier liegt wohl eine Form der vertraglich anvertrauten Aufsicht vor, wo sicherlich auch die Maßstäbe für die Haftungsverantwortung ein bisschen höher gesteckt werden können. Wann haftet nur die Aufsichtsperson im Rahmen einer solchen Veranstaltung?

Wenn der Aufsichtspflichtige schuldhaft seine Aufsichtspflicht verletzt, hat er für den eingetretenen Schaden Schadenersatz zu leisten. Voraussetzung für eine zivilrechtliche Haftung ist, dass ein Schaden entstanden ist.

Der Schaden kann materieller oder immaterieller Natur (zB Schmerzen) sein. Dieser Schaden hätte verhindert werden können (Kausalität) und müssen (Rechtswidrigkeit) und wurde schuldhaft (Verschulden) nicht verhindert.

Beim Grad des Verschuldens ist zu differenzieren:

- **Vorsätzlich** handelt, wer den schädlichen Erfolg vorhersieht und seinen Eintritt billigt.
- **Grob fahrlässig** handelt man, wenn die Sorgfaltswidrigkeit so schwer ist, dass sie einem ordentlichen Menschen in dieser Situation keinesfalls unterläuft.
- **Leicht fahrlässig** handelt jemand, wenn sein Verhalten auf einem Fehler beruht, der gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen unterläuft.

Leitsatz nach ständiger Rechtsprechung des OGH zu § 1309 ABGB

Bei der Frage, ob Aufsichtspflichtige ihrer Obsorgepflicht genügt haben, kommt es auf das Alter, die Entwicklung und die Eigenart des Kindes, auf die Voraussehbarkeit eines schädigenden Verhaltens des zu Beaufsichtigenden, auf das Maß der von diesem ausgehenden, dritten Personen drohenden Gefahr sowie darauf an, was den Aufsichtspflichtigen in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann.

Aufgrund der **gehäuften Gefahrenquellen** auf einem Bauernhof, ist der **Obsorge-Maßstab** sicherlich ein bisschen **höher** als anderswo. Wenn man nämlich eine Gefahrenstelle geschaffen hat, so obliegt es einem auch, diese entsprechend zu sichern.

Leider ist es noch eine verbreitete Meinung, dass man durch das Aufstellen einfacher Hinweistafeln eine Haftung komplett ausschließen kann, dem ist aber nicht so!

Der OGH hat dazu bereits entschieden, dass die Haftung des Halters, auf den die ordnungsgemäße Errichtung der Anlage zurückzuführen ist, nicht einseitig durch Anbringen eines Schildes, wonach die Benützung durch eigene Gefahr erfolge, ausgeschlossen werden kann (7 Ob 51/00a).

Jeder, der einen Verkehr eröffnet, hat im Rahmen des Zumutbaren die **Verkehrsteilnehmer zu schützen** oder zumindest zu warnen!

Wer „Schule auf dem Bauernhof' anbietet, der ist auch für die Sicherheit verantwortlich!

Auch verantwortlich ist die mit der Pflege und Wartung beauftragte Person von Anlagen (z.B. bei erkennbaren Baugebrechen, für eine Überprüfung bzw. Behebung des Mangels Sorge zu tragen!)

Bei der Verkehrssicherungspflicht muss aber unterschieden werden, ob es sich um eine Anlage im öffentlichen oder im privaten Bereich handelt — wie Schule am Bauernhof.

Im privaten Bereich kommt es nämlich zur sogenannten **Beweislastumkehr**, hier muss nicht der Geschädigte beweisen, dass vorsätzlich/grob fahrlässig eine Sorgfaltspflicht verletzt wurde, sondern der Betreiber muss beweisen, dass ihn keine Schuld trifft.

Produkthaftungsgesetz

Gerade im Bereich von Spielgeräten oder Werkzeugen kann es sein, dass diese einen Schaden verursachen, weil sie fehlerhaft sind. Hier greift die Produkthaftung — diese ist **verschuldensunabhängig** und betrifft **Personen- und Sachschäden**, die durch Fehler verursacht wurden, welche das Produkt beim Inverkehrbringen durch den Haftpflichtigen aufgewiesen hat! Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre ab Kenntnis des Geschädigten von Schaden und Schädiger.

Tierhalterhaftung

Diese Bestimmung greift, wenn jemand oder etwas durch ein Tier geschädigt wird. Grundsätzlich haftet jene Person, die das Tier dazu angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt hat!

Der Tierhalter ist verantwortlich, wenn er nicht beweisen kann, dass er für die **ordnungsgemäße Verwahrung/Beaufsichtigung** des Tieres gesorgt hat.

Wegehalterhaftung

Der Halter eines Weges ist jene Person, die die Kosten für die Errichtung und Erhaltung des Weges trägt und die Verfügungsmacht darüber hat.

Er haftet den Benützern, wenn durch den **mangelhaften Zustand eines Weges** ein Schaden herbeigeführt wird und er oder einer seiner Gehilfen den Mangel **vorsätzlich oder grob fahrlässig** verschuldet hat.

Er haftet nicht, wenn jemand widerrechtlich (z.B.: erkennbar ausgewiesen durch Verbotstafeln) den Weg benützt und sich verletzt.

Haftung für Bauwerke

Hier haftet der Besitzer eines Bauwerkes (auch Gerüste, Gruben, etc....) für Schäden, die durch den **Einsturz oder das Ablösen von Teilen des Gebäudes** entstehen. Er ist jedenfalls dann zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn der Schaden eine Folge der **mangelhaften Beschaffenheit** des Gebäudes war und er nicht beweisen kann, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Sorgfalten angewendet hat.

Versicherung

Es sollte in jedem Fall eine **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen werden — sowohl als Veranstalter, als auch als Eltern für seine Kinder.

Im Fall einer Haftungsinanspruchnahme kommt diese für den finanziellen Schaden auf der entstanden ist. Zivilrechtliche Ansprüche (Schmerzengeld, Heilungskosten, etc.) können damit abgegolten werden.

Ist auch eine strafrechtliche Komponente betroffen (Delikt), so hilft eine Haftpflichtversicherung nicht mehr. Hier wäre eine **Rechtsschutzversicherung** denkbar, die zumindest die Kosten des Strafverfahrens abdeckt — das Delikt kann hiervon niemals abgedeckt sein.